

Gebührenordnung für Ärzte

# Clearingverfahren zur Novelle der GOÄ



© Ralf/stock.adobe.com

Das Berichtsjahr war von wichtigen Weichenstellungen sowohl für die Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) als auch für die aktuelle GOÄ geprägt. Nach langen Gesprächen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) liegt seit Herbst 2024 ein Entwurf für eine neue GOÄ vor, aus dem hervorgeht, bis zu welchem Punkt der PKV-Verband bereit ist, den ärztlicherseits erarbeiteten Preisen entgegenzukommen. Dieser Entwurf ist seitdem Gegenstand eines Clearingverfahrens mit den ärztlichen Berufsverbänden und Fachgesellschaften, bevor er dem 129. Deutschen Ärztetag in Leipzig vorgelegt wird. Für die Psychotherapie wurden die Rahmenbedingungen bereits vor einer GOÄ-Novelle durch gemeinsame Abrechnungsempfehlungen verbessert. Eine weitere Abrechnungsempfehlung hat die BÄK für die CT-Koronarangiografie ausgesprochen.

Die erste Hälfte des Jahres 2024 war von intensiven Gesprächen zwischen BÄK und PKV-Verband zur Novellierung der GOÄ geprägt. Ausgangspunkt dafür war die ärztzeigene Bewertungsversion des Entwurfs einer neuen GOÄ, die zu Beginn des Jahres 2023 an das Bundesgesundheitsministerium übermittelt worden war. Ziel war es, über das bereits geeinte Leistungsverzeichnis hinaus zunächst zu einem gemeinsamen Verständnis über die finanziellen Auswirkungen einer neuen GOÄ für Ärzteschaft und PKV-Verband zu finden. Davon ausgehend galt es zu klären, bis zu welchem Punkt der PKV-Verband bereit war, den ärztlicherseits erarbeiteten Preisvorstellungen für die einzelnen Gebührennummern und Zuschläge entgegenzukommen.

## Novellierungsgespräche zwischen BÄK und PKV

Zu Beginn der Gespräche wurde vonseiten des PKV-Verbands eine volumenneutrale Novellierung der GOÄ gefordert. Allerdings hatten sich Ärzteschaft und PKV-Verband im Jahr 2017 schon einmal dem Grunde nach für die ersten drei Jahre nach Einführung einer neuen GOÄ auf einen Preiseffekt von circa sechs Prozent verständigt. In den nun geführten Gesprächen gelang es, den 2017 vereinbarten Rahmen zu erweitern und zu öffnen. Der PKV-Verband akzeptiert einen höheren Preiseffekt und beide Seiten gehen von einem Anstieg des Gesamtvolumens der PKV-Ausgaben von 13,2 Prozent aus – das sind rund 1,9 Milliarden Euro. Dabei handelt es sich nicht um ein Budget, sondern um eine Prognose. Sondereffekte unter anderem bei der Morbidität sowie aufgrund medizinischer Innovationen werden zusätzlich berücksichtigt. Im September 2024 stellte die BÄK den Entwurf einer neuen GOÄ allen beteiligten

Berufsverbänden und Fachgesellschaften vor. Der Entwurf traf bei diesen teils auf Zustimmung, teils jedoch auch auf Sorgen und Kritik.

Die BÄK hat vor diesem Hintergrund ein Clearingverfahren eingeleitet, in das die Verbände ihre Hinweise und Änderungsvorschläge einbringen konnten. Dabei ging es um grundsätzliche Fragen zum Rechtsrahmen einer neuen GOÄ, auf die die BÄK in mehreren Verbändeschreiben und Veröffentlichungen eingegangen ist, sowie um konkrete Hinweise zu den Gebührennummern und Preisen. Diese Hinweise wurden ausgewertet und im ersten Quartal des Jahres 2025 in zahlreichen Gesprächen mit den Verbänden und Fachgesellschaften erörtert. Dieser Prozess erfolgte in kontinuierlicher Rücksprache mit dem PKV-Verband, der – soweit von den Verbänden gewünscht – auch unmittelbar an den Gesprächen teilgenommen hat. Ziel des Clearingverfahrens ist es, die aufgeworfenen Fragen zu klären – und wo erforderlich und möglich – zu sachgerechten Anpassungen zu kommen. Der überarbeitete Entwurf wird dem 129. Deutschen Ärztetag in Leipzig vorgelegt.

Es wird dann Sache des Ärztetages sein, darüber zu entscheiden, ob der neuen Bundesregierung eine Verständigung zwischen Ärzteschaft und PKV-Verband mitgeteilt werden kann. An diese Voraussetzung ist vonseiten der Politik parteiübergreifend seit vielen Jahren eine Novellierung der GOÄ geknüpft worden.

Dabei ist allen Beteiligten klar, dass auch nach einem positiven Votum des Deutschen Ärztetages die Arbeit an einer neuen GOÄ nicht völlig abgeschlossen ist. Zum einen bleibt es Sache des Verordnungsgebers, abschließend über die neue GOÄ zu entscheiden. Zum anderen ist der Übergang von einer veralteten GOÄ hin zu einer zeitgemäßen GOÄ mit neu gefasstem Rechtsrahmen, neu strukturiertem, sehr umfangreichen Gebührenverzeichnis und neuen Preisen hochkomplex. Deswegen wird immer wieder über Anpassungsnotwendigkeiten zu beraten sein, darunter auch über solche, die im Rahmen des Clearingverfahrens noch keiner abschließenden Lösung zugeführt werden konnten.

Die Bereitschaft, auch nach einer Einigung notwendige Anpassungen in den Entwurf einzuarbeiten, ist ebenfalls seitens des PKV-Verbands ausdrücklich erklärt worden, solange damit der finanzielle und strukturelle Gesamtrahmen nicht in Frage gestellt wird.

## Neue psychotherapeutische Leistungen

Um die psychotherapeutische Versorgung von Privatversicherten und Beihilfeberechtigten zu verbessern, haben BÄK, Bundespsychotherapeutenkammer, PKV-Verband und Beihilfekostenträger von Bund und Ländern mit Wirkung vom 1. Juli 2024 [gemeinsame Abrechnungsempfehlungen zur Erbringung neuer psychotherapeutischer Leistungen](#) vereinbart. Die Erweiterung des Leistungsspektrums und Anhebung der Vergütung erfüllt eine Brückenfunktion bis zur Umsetzung der GOÄ-Novelle, die eine umfassende Modernisierung der psychotherapeutischen Leistungen vorsieht. Die begleitenden Hinweise und Erläuterungen und ausführlichen FAQs sollen die Anwendung der neuen Analogleistungen erleichtern.

## CT-Angiografie der Herzkranzgefäße

Im Januar 2024 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen, die Computertomographie-Koronarangiographie (CCTA) in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufzunehmen. Die kontrastmittelgestützte CT-Angiografie der Herzkranzgefäße ist ein nicht-invasives bildgebendes Verfahren, bei der die Herzkranzarterien untersucht werden können, um ggf. vorhandene Verengungen oder Verschlüsse zu finden.

Daraufhin beschloss der Vorstand der BÄK auf Empfehlung des Ausschusses Gebührenordnung am 22./23. August 2024, die bisherige [Abrechnungsempfehlung einer Computertomographie des Herzens](#) vom 7. Dezember 2012 um die CT-Angiografie der Herzkranzgefäße zu erweitern. Dabei werden alle Gebührensätze originär zum Ansatz gebracht, so dass eine analoge Abrechnung nicht notwendig ist.

Damit konnte den Ärztinnen und Ärzten zeitnah eine klarstellende Empfehlung zur Abrechnung dieser innovativen Leistung gemäß der GOÄ zur Verfügung gestellt werden. ■